

Frauenfeld, 11. September 2023

Entscheid Nr. 52

BOA/PG Nr. 2023.06-011

Politische Gemeinde Weinfelden

Festlegung Gewässerraum für die Kraftwerkskanäle 07.29, Abschnitt 1-3 und 07.29.01 / Abschnitt 2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Weinfelden am 20. Juni 2023 beschlossene Gewässerraumlinsenplan "Kraftwerkskanäle 07.29 Abschnitt 1-3 und 07.29.01 Abschnitt 2" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Weinfelden, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinsenplan, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinsenplan, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 ersucht die Stadt Weinfelden um Genehmigung des Gewässerraumlinsenplans "Kraftwerkskanäle 07.29 Abschnitt 1-3 und 07.29.01 Abschnitt 2". Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse gegen den Gewässerraumlinsenplan hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 29. März 2023 vorgeprüft.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinsenplan umfasst die beiden offenen geführten und künstlich angelegten Kraftwerkskanäle Mülikanal und Fabrikkanal mit den Abschnitten 07.29_01, 07.29_02 (Mülikanal), 07.29_03 (Fabrikkanal) und

07.29.01_02 (Fabrikkanal). Die Kanäle liegen im Siedlungsgebiet von Weinfelden.

3. Damit den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen zur Verfügung steht, ist ein entsprechender Gewässerraum festzulegen. Dies verlangt die Bundesgesetzgebung [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR814.201)]. Dabei geht es unter anderem um den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Wie gross der hierzu erforderliche Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers und dessen Umgebung ab.
Bei künstlich angelegten Gewässern kann gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.
4. Im Planungsbericht wird dargelegt, dass die künstlich angelegten Kraftwerkskanäle kein Hochwasserschutzdefizit aufweisen und auch keinen gewässerökologischen Wert aufweisen. Aufgrund einer Interessensabwägung wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Die Begründung und Interessensabwägung ist nachvollziehbar und plausibel. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.
5. Hinweis zu den Geodaten:
Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien (resp. deren Verzichtsabschnitte) durch die Stadt Weinfelden müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi





3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

11. SEP. 2023

11. SEP. 2023